

**VEREINBARUNG ÜBER DIE UNTERSAGUNG DER PRIVATEN
E-MAIL-NUTZUNG ÜBER EIN BETRIEBLICHES EDV-SYSTEM**

Zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit des betrieblichen EDV-Systems wird mit jedem Mitarbeiter des Unternehmens folgendes vereinbart:

1. Das betriebliche EDV-System besteht aus dem (den) Server(n), dem internen Netzwerk mit allen Anschlussdosen, WLAN, VPN etc. , den Arbeitsplatzrechnern, den Druckern, den Scannern und allen anderen zum EDV Umfeld der Kanzlei gehörenden Geräten (auch wenn diese ggfs. in ein RZ ausgelagert sind). Auch Notebooks und Heimarbeitsplatz-Systeme gehören hierzu.
2. Das Versenden und Empfangen von privaten E-Mails (mit oder ohne Anhängen) ist unter Verwendung des betrieblichen EDV-Systems nicht zulässig.
3. Der Mitarbeiter wird daher seine für den beruflichen E-Mail-Verkehr eingerichtete E-Mail-Adresse
 - nicht zum Versand privater E-Mails benutzen und
 - nicht als Adresse für den Empfang privater E-Mails weitergeben.
4. Der Mitarbeiter stimmt ausdrücklich zu, dass entgegen Pos. 3 dennoch eingegangene Daten – insbesondere E-Mails und Anhänge zu E-Mails – durch den Inhaber oder einem von ihm Beauftragten gelesen, bearbeitet und gelöscht werden dürfen.
5. Der Mitarbeiter stimmt ausdrücklich zu, dass der Inhaber oder ein von ihm Beauftragter die Daten gemäß Pos. 4 in die in dem Unternehmen verwendeten Sicherheitsmaßnahmen – z.B. Virenkontrolle, automatische E-Mail-Archivierung usw. – einbezieht und dass alle im Sinn der Sicherheitsmaßnahmen bedenklichen Daten sofort gelöscht werden.
6. Der Mitarbeiter ist verpflichtet, Absender privater E-Mails über diese Regelung unverzüglich zu verständigen, damit wiederholte Zusendungen von privaten E-Mails unterbleiben. Außerdem ist der Mitarbeiter verpflichtet, diese ggfs. versehentlich erhaltenen E-Mails sofort endgültig zu löschen.
7. Die Nutzung des betrieblichen EDV-Systems für die Teilnahme am Internet (Besuch von Web-Seiten) für private Zwecke ist ebenfalls nicht zulässig. Dem Inhaber des Unternehmens ist es gestattet, Internet-Zugangssysteme zu installieren, mit der diese arbeitsrechtliche Anweisung überprüfbar wird.
8. Es ist generell unzulässig, strafrechtlich relevante Daten – wie z.B. pornographische oder volksverhetzende Daten – in das betriebliche EDV-System einzugeben oder zu empfangen. Da dies auch evtl. ohne Zutun des Mitarbeiters erfolgen kann (z.B. per E-Mail), verpflichtet sich der Mitarbeiter, hierüber in jedem Fall die Unternehmensleitung unverzüglich zu informieren. Falls derartige Daten an den Mitarbeiter gesandt wurden, stimmt er hiermit einer sofortigen Löschung zu.
9. Diese Vereinbarung gilt auch, sofern ein Mitarbeiter ein in seinem Eigentum stehendes EDV-Gerät innerhalb des betrieblichen EDV-Systems oder durch Anschluss an dieses betreibt oder anstelle des oder neben dem betrieblichen EDV-System verwendet.
10. Diese Vereinbarung ist Bestandteil des Anstellungsvertrags vom
11. Der Mitarbeiter hat ein Exemplar dieser Vereinbarung erhalten.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift Mitarbeiter)

.....
(Stempel und Unterschrift)